

## **Empfehlung zur Sondervorschrift 640 X**

### **Rechtlicher Hinweis**

Diese Empfehlung wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. geltend gemacht werden. Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

© Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V. (en2x), Berlin. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsverbandes Fuels und Energie e.V.

### **Vorbemerkung**

In der Mineralölbranche werden Gefahrguttransporte in großem Umfang mit Straßentankfahrzeugen und Kesselwagen durchgeführt. Für die Beförderung dieser Güter gelten die maßgeblichen Vorschriften des GGVSEB/ADR/RID.

Im ADR und RID kann es für Stoffe mit gleicher UN-Nr., Verpackungsgruppe und Benennung, unterschiedliche Tankcodierungen geben. Bei Kontrollen soll sicher erkannt werden, welcher Stoff sich im Tank befindet und ob dieser mit dem richtigen Tank transportiert wird. Durch den vorgeschriebenen Eintrag „Sondervorschrift 640X“ (wobei „X“ für den Kennbuchstaben gemäß Eintrag in Spalte 6, Tabelle A, Kapitel 3.2 ADR/RID steht) kann der Stoff eindeutig identifiziert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen lässt die Sondervorschrift 640X allerdings einen Verzicht auf die Eintragung im Beförderungspapier zu.

Mit der Änderung im ADR/RID 2023 wurde im Kapitel 5.4.1.1.16 die Verpflichtung zum Eintrag der Sondervorschrift 640X, die eine Doppelung darstellte, gestrichen. In der Praxis hat diese Änderung Irritationen ausgelöst. Die nachfolgende Empfehlung soll die Grundlage für eine einheitliche Interpretation der Vorschriften bieten.

### **Ausgangslage:**

Die Auswahl des richtigen Tanks zur Beförderung von Gefahrgut ist von zentraler Bedeutung für die Sicherheit in der Gefahrgutbeförderung. Unterschiedliche Gefahrgüter werden grundsätzlich unterschiedlichen UN-Nummern zugeordnet, die wiederum für die Wahl des richtigen Beförderungsmittels relevant sind.

Es gibt allerdings Gefahrgüter, die trotz unterschiedlicher Produkteigenschaften der gleichen UN-Nummer zugeordnet sind. In solchen Fällen lassen sich der Tankcode, die Verpackungsgruppe und die Benennung des Stoffes anhand der UN-Nummer des Gefahrguts nicht eindeutig ermitteln. Das betrifft auch die 3 Eintragungen der UN-Nummer 1202, Dieselmotortreibstoff, VG III. Es gibt für Dieselmotortreibstoff 3 Einträge. Dabei ist der Tankcode für den Eintrag 1 und 2 „LGBF“, und der Tankcode für den Eintrag 3 „LGBV“.

Zur Unterscheidung der 3 verschiedenen Arten von Dieselmotorkraftstoff hat der Gesetzgeber in Abhängigkeit der Eigenschaften des Dieselmotorkraftstoffs eine Zuordnung nach Sondervorschrift 640 vorgenommen.

Eintrag	UN-Nr.	Benennung	VG	SV	Tankcode
1	1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL LEICHT (Flammpunkt höchstens 60°C)	III	640K	LGBF
2	1202	DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590:2013 + A1:2017, oder GASÖL oder HEIZÖL LEICHT, mit einem Flammpunkt EN 590:2013 + A1:2017	III	640L	LGBF
3	1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL LEICHT (Flammpunkt über 60°C bis einschließlich 100°C)	III	640M	LGBV

In der Sondervorschrift 640 wird mit nachfolgendem Text vorgegeben, dass grundsätzlich ein Eintrag im Beförderungspapier erfolgen muss.

„Zur Identifizierung dieser physikalischen und technischen Eigenschaften des in einem Tank beförderten Produkts ist nur bei der Beförderung in ADR-Tanks zu den im Beförderungspapier vorgeschriebenen Informationen folgende Angabe hinzuzufügen:

«Sondervorschrift 640X», wobei X der entsprechende Großbuchstabe ist, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 erscheint.“

Dieser Eintrag im Beförderungspapier kann jedoch entfallen, wenn die nachstehende Bedingung aus der SV 640 gegeben ist.

„Auf diese Angabe kann bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer mindestens den höchsten Anforderungen genügt, verzichtet werden.“

Mit dieser nachfolgenden Empfehlung soll die Grundlage für eine branchenweite einheitliche Auslegung der Sondervorschrift 640X und damit der Eintragung der Sondervorschrift im Beförderungspapier bei Transport von Produkten der UN-Nummer 1202 gelegt werden.

### **Empfehlung:**

Die hier vom Gesetzgeber benutzte Formulierung „mindestens den höchsten Anforderungen genügt“ dürfte wie folgt auszulegen sein:

In der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR/RID wird in der Spalte 12 der Tankcode angegeben, der die Mindestanforderung beschreibt.

Beim Dieselkraftstoff, 3. Eintrag, ist das ein Tank mit dem Tankcode „LGBV“. Kommt bei der Beförderung des Dieselkraftstoffs der UN-Nummer 1202, VG III, 3. Eintrag, ein Tank mit dem Tankcode „LGBF“ zum Einsatz, so ist das für Dieselkraftstoff der Tank mit dem höchsten Tankcode, der für die Produkte der UN-Nummer 1202 vorgesehen ist. Entsprechend der Ausnahmeregelung kann beim Einsatz eines solchen Tanks auf die Angabe des Vermerks „Sondervorschrift 640M“ verzichtet werden.

Beim Transport von Dieselkraftstoff nach UN-Nummer 1202, VGIII, 1. Eintrag oder 2. Eintrag ist diese Voraussetzung („mindestens den höchsten Anforderungen“) ebenfalls erfüllt. Im Beförderungspapier kann also auch in diesen Fällen auf den Eintrag der Sondervorschrift 640 verzichtet werden.

Werden Tanks mit noch höherwertigen Tankcodes entsprechend „4.3.4.1.2 ADR/RID Rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen und Tankhierarchie“ für die Beförderung eingesetzt, so kann wegen der Höherwertigkeit auch in diesen Fällen auf den Eintrag „Sondervorschrift 640X“ im Beförderungspapier verzichtet werden.

Beispiel: Werden, wie das bei Dieselkraftstoff im Schienenverkehr häufig der Fall ist, Tanks mit der Codierung „L4BH“ eingesetzt, so sind diese höherwertig als der höchste für alle drei Produkte der UN-Nummer 1202 in der Tabelle A geforderte Tankcode. Ein Eintrag der Sondervorschrift 640X im Beförderungspapier ist somit auch für diesen Fall nicht erforderlich.

**Fazit:**

Die Sondervorschrift 640 ermöglicht bei UN-Nummern mit mehreren Einträgen die eindeutige Identifizierung des Transportgutes. Die vom Gesetzgeber in der Sondervorschrift 640 gewählte Formulierung

„Auf diese Angabe kann bei Beförderung in einem Tanktyp, der für eine bestimmte Verpackungsgruppe einer bestimmten UN-Nummer mindestens den höchsten Anforderungen genügt, verzichtet werden.“

ist grundsätzlich dahingehend zu verstehen, dass beim Einsatz eines Tanktyps, der für mehrere Einträge einer bestimmte UN-Nummer den höchsten Anforderungen an einen Tanktyp für diese Produktgruppe entspricht, auf die Angabe des Vermerks „Sondervorschrift 640X“ im Beförderungspapier verzichtet werden kann. Wenn also in einem Tanktyp transportiert wird, der die höchsten Anforderungen für alle Produkte der UN-Nummer erfüllt oder überschreitet, darf die Angabe der Sondervorschrift 640X im Beförderungspapier fehlen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass ein Eintrag des Vermerks „Sondervorschrift 640X“ – auch ohne bestehende Rechtspflicht – rein vorsorglich jederzeit zulässig ist und erfolgen kann. Diese Angabe darf jedoch nicht zwischen den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a) bis d) erscheinen, da die Reihenfolge der Angaben nach a), b), c), d) fest vorgeschrieben ist.